



AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

10. Jahrgang

Dinslaken, 10.11.2017

Nr. 31

S. 1 - 2

Inhaltsverzeichnis

- **100. Flächennutzungsplanänderung
(Bereich östlich B 8/nördlich Stadtgrenze zu Duisburg)
hier: Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch**

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

100. Flächennutzungsplanänderung (Bereich östlich B 8/nördlich Stadtgrenze zu Duisburg)

hier: Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die vom Rat der Stadt Dinslaken am 28.03.2017 beschlossene 100. Flächennutzungsplanänderung unter Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen mit Verfügung vom 19.09.2017 – 35.02.01.01-27Din-100-1403 gemäß § 6 Baugesetzbuch genehmigt.

Der Planbereich ist aus der beigefügten Skizze ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 100. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch wirksam.

Die 100. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 und § 2 a Baugesetzbuch können im Technischen Rathaus, Stabsstelle Stadtentwicklung, Hünxer Str. 81, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Planes Auskunft verlangen.

Hinweis gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 100. Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Dinslaken, Stabsstelle Stadtentwicklung, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 gegen die 100. Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 09.11.2017

gez. Dr. Michael Heidinger
Bürgermeister

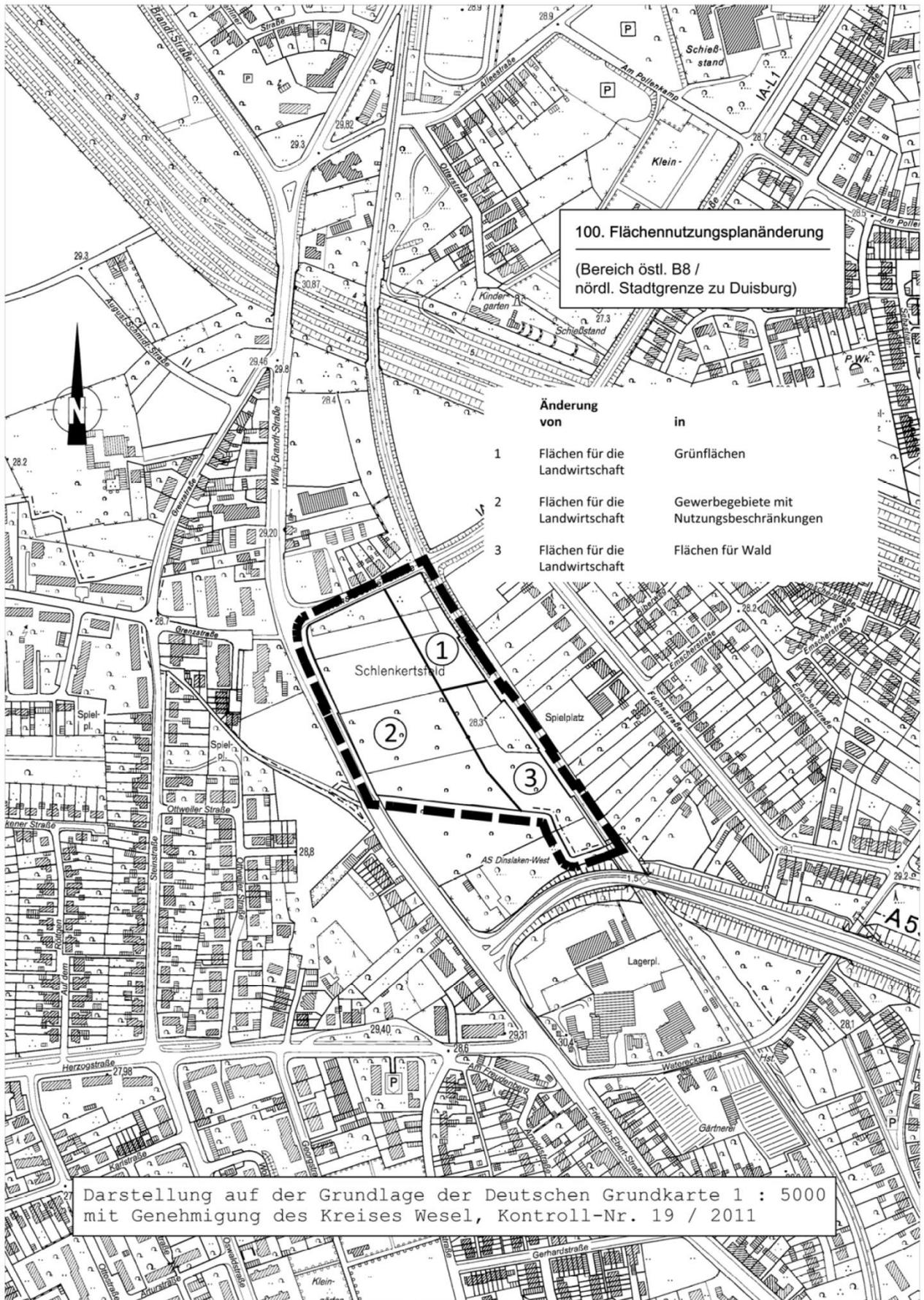


Abbildung: Geltungsbereich der 100. Flächennutzungsplanänderung (Bereich östlich B8 / nördlich Stadtgrenze zu Duisburg)